

## **Sind Mitgliedsbeiträge künftig umsatzsteuerpflichtig?**

Der Europäische Gerichtshof hat im Fall eines niederländischen Golfclubs, der einen Golfplatz mit dazugehörigen Clubhaus seinen Mitgliedern zur Verfügung stellte, entschieden, dass die Mitgliedsbeiträge des Sportvereins die Gegenleistung für vom Verein erbrachte Dienstleistungen darstellen, auch wenn die Vereinsmitglieder die Einrichtungen des Vereins nicht oder nicht regelmäßig nutzen.

Zukünftig erbringt ein Sportverein mit der Überlassung seiner Sportanlagen an Mitglieder eine steuerbare Leistung, wobei die Mitgliedsbeiträge als Entgelt anzusehen sind.

Bislang wurde nach deutschem Recht zwischen echten und unechten Mitgliedsbeiträgen unterschieden. Während echte Mitgliedsbeiträge kein Entgelt für eine steuerbare Leistung darstellen, sondern vom Verein zur Erfüllung seines satzungsmäßigen Zwecks erhoben werden sind, unechte Mitgliedsbeiträge steuerpflichtig, da sie den Sonderbelangen einzelner Mitglieder dienen. Es muss also nunmehr grundsätzlich nicht mehr zwischen echten und unechten Mitgliedsbeiträgen unterschieden werden.

Nach geltendem EU-Recht sind solche Dienstleistungen von Einrichtungen ohne Gewinnstreben (d.h. gemeinnützige Vereine), die in engem Zusammenhang mit Sport- und Körperertüchtigung stehen, jedoch steuerfrei. Diese Befreiungsvorschrift wurde bislang nicht in deutsches Recht umgesetzt - § 4 Nr. 22b UStG befreit lediglich Teilnehmergebühren für sportliche Veranstaltungen. Wegen des sog. Anwendungsvorrangs des EU-Rechts vor deutschem Recht kann sich ein deutscher Sportverein jedoch unmittelbar auf die Befreiungsvorschrift der Richtlinie 77/388/EWG berufen, sofern sie für ihn günstiger ist. Ist hingegen die deutsche Rechtslage für ihn vorteilhafter (z.B. bei hohen Vorsteuerbeträgen), kann er nicht gezwungen werden, die EWG-Richtlinie anzuwenden.

Künftig sind also Mitgliedsbeiträge steuerbar, sofern ihnen individuelle Leistungen des Vereins, z.B. Überlassung von vereinseigenen Sportanlagen, gegenüberstehen. Ggf. sollte sich der Verein nach europäischem Recht auf eine Steuerbefreiung berufen, sofern sie für ihn günstiger ist. Die Berufung auf die Steuerbefreiung ist jedoch nicht zwingend. Sportvereine mit hohen Investitionen können nach derzeitiger Rechtslage wegen der Steuerpflicht ihrer Mitgliedsbeiträge den Vorsteuerabzug erreichen.
---

Heidrun Schreiber